

Bekanntmachung der Begründung der Verordnung zur Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts und zur Änderung der Auslandsaufzugskostenverordnung

[Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt](#)

Bekanntmachung der Begründung der Verordnung zur Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts und zur Änderung der Auslandsaufzugskostenverordnung

Vom 23. Juli 2018

Fundstelle: BAnz AT 07.08.2018 B1

Nachstehend wird die Begründung zu der am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verordnung zur Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts und zur Änderung der Auslandsaufzugskostenverordnung vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891) bekannt gegeben ([Anlage](#)).

Berlin, den 23. Juli 2018

Auswärtiges Amt

Im Auftrag
Wagner-Mitchell

Anlage

Begründung zur Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV)

Gültig ab 1. Januar 2019

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) und die Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) können wegen der durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 geänderten Struktur der neuen Auslandsbesoldung, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, nicht mehr wortgetreu angewendet werden. Die betroffenen Bundesministerien sind übereingekommen, eine Gesamtvereinbarung der ATGV und AER anzustreben und bis dahin die bisherigen Regelungen mit einigen Anpassungen anzuwenden (Rundschreiben des Auswärtigen Amtes [AA] vom 25. März 2011, GMBI S. 242).

Die Regelungen der ATGV und insbesondere der AER sind durch die Anpassung an die Reform der Auslandsbesoldung noch komplizierter und schwerfälliger geworden und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung und Vereinfachung.

Der Rechtszustand der Aufteilung des Auslandstrennungsgeldrechts auf die ATGV und die AER soll beseitigt werden. Die ATGV war ehemals aus steuerlichen Gründen (das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 sah eine weitgehende Besteuerung

des Auslandstrennungsgelds vor) umstrukturiert und ein Teil des Regelungsinhalts in die neu geschaffene AER ausgelagert worden. Die steuerfreien Regelungstatbestände der AER werden jetzt wieder – wenn auch in anderer Struktur – in die ATGV integriert. Die AER wird durch gesonderten Rechtsakt aufgehoben.

Die Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts wird in lediglich einer Verordnung (ATGV) realisiert. Dies dient sowohl der Rechtsbereinigung (inhaltliche Integration des AER-Regelungsbedarfs in die ATGV, Eingliederung von Regelungstatbeständen aus der Auslandsaufzugskostenverordnung [AUV]) und dem Bürokratieabbau als auch dem Ziel, die Leistungen sachgerechter zu verteilen. Die Regelungen werden zusammengefasst, reduziert und vereinfacht, Leistungen teilweise pauschaliert und Antragsverfahren auf das notwendige Minimum beschränkt. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand insbesondere für die Beschäftigten, aber auch die Behörden verringert und mehr Transparenz geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1 Derzeitige Rechtslage

Die Vorschriften für verschiedene Personenkreise sind in drei verschiedenen Regelwerken enthalten (ATGV, AER und AUV). Sie sind von der Struktur her – selbst innerhalb der ATGV und AER – teilweise gegenläufig.

- a) Personen, die bereits bisher einen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld haben (z. B. Verheiratete, Alleinstehende mit Kind)

Die derzeitige ATGV gilt den trennungsbedingten Grundmehraufwand der Auslandsbeschäftigten für Verpflegung mit dem gleichen pauschalen Tagegeldsatz wie für Inlandsbeschäftigte ab. Dieses Auslandstrennungsgeld wird durch eine Aufwandsentschädigung ergänzt, die den trennungsbedingten Mehraufwand für Unterkunft am Auslandsdienstort abgilt und deren Höhe sich nach der AER richtet. Nach der AER werden (in Abhängigkeit von den Dienstbezügen kompliziert berechnete) Grundmehrkosten für doppelte Haushaltsführung am Auslandsdienstort als Aufwandsentschädigung nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gezahlt (Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 2, Abschnitt VII Absatz 1 Nummer 3 und Abschnitt VIII Absatz 1 Nummer 3 und 4 AER). Daneben werden doppelte Mietkosten wie folgt erstattet: Bei Maßnahmen vom Inland ins Ausland wird der nach Gewährung des Mietzuschusses nach § 54 BBesG verbleibende Eigenteil an der Miete am neuen Auslandsdienstort übernommen (Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 1 AER). Bei Maßnahmen im Ausland und vom Ausland ins Inland werden hingegen die Miete sowie Mietnebenkosten und Wohnungsbewirtschaftungskosten für die fortgeführte Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort erstattet (Abschnitt VII Nummer 1 und 2 und Abschnitt VIII Absatz 1 Nummer 1 und 2 AER).

- b) Personen, die bisher keinen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld haben (Alleinstehende)

Für diesen Personenkreis gibt es bei Abordnungen derzeit Regelungen sowohl in der AUV als auch der AER. Die Erstattung von Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung und Garage im Inland richtet sich nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 erste Alternative und Nummer 6 AUV, die Erstattung von Miete, Mietnebenkosten und Wohnungsbewirtschaftungskosten für eine am bisherigen Auslandsdienstort beibehaltene Wohnung jedoch nach Abschnitt IX AER. Weiterhin werden für diesen Personenkreis bei Erfüllen der Voraussetzungen am neuen Dienstort zusätzlich Leistungen nach den allgemeinen Regeln der AUV, die auch für Sachverhalte ohne trennungsgeldrechtliche Relevanz gelten, gewährt: Auslagen für die vorübergehende Unterkunft werden nach § 14 Absatz 1 AUV und Mehraufwand für Verpflegung nach § 14 Absatz 2 AUV erstattet.

2 Ziel der Neuregelung

Diese über drei verschiedene Regelwerke verstreuten Vorschriften werden in einer einzigen Verordnung (ATGV) zusammengefasst. Die strukturell gegenläufigen Leistungen werden weitgehend angeglichen. Damit wird das Auslandstrennungsgeld an die Systematik des Inlandstrennungsgelds (Trennungsgeldverordnung – TGV) angepasst. Die Einführung eines neu strukturierten pauschalen Tagegelds und eines „auslandstrennungsbedingten Mehraufwands“ bewirkt eine Umstrukturierung der Leistungen, die dadurch weniger abhängig von der Besoldungsgruppe sein werden. Die Beschäftigten brauchen statt mehrerer Anträge auf verschiedene Leistungen nur noch einen einzigen Antrag auf Auslandstrennungsgeld zu stellen.

Die Neustrukturierung der Leistungen betrifft nicht Abordnungen unter drei Monaten, für die nach § 52 Absatz 3 BBesG keine Auslandsdienstbezüge für den neuen Dienstort im Ausland zustehen. In diesen Fällen wird nach § 12 Absatz 7 ATGV eine trennungsgeldrechtliche Abfindung in gleicher Höhe wie bei einer Auslandsdienstreise gezahlt.

Eine Ausnahmeregelung auf Grund des speziellen Bedarfs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wird mit § 9 Absatz 2 ATGV-E geschaffen, da dort hohe Fallzahlen von Kommandierungen ins Inland unter drei Monaten vorkommen und dieser Personenkreis (ohne Einführung des § 9 Absatz 2 ATGV-E) gegenüber der geltenden Regelung finanziell schlechter gestellt würde. Mit der Ausnahmeregelung wird das vermieden. Das BMVg strebt die Weiterzahlung von Auslandsdienstbezügen bei Abordnungen/Kommandierungen ins Inland für weniger als drei Monate durch eine entsprechende Änderung des § 52 BBesG an. Mit Umsetzung würde die Ausnahmeregelung in der ATGV aufgehoben.

Im Einzelnen:

2.1 Pauschales Auslandstrennungstagegeld

Für bereits bisher trennungsgeldberechtigte Personen wird das Auslandstrennungstagegeld nicht mehr wie bisher in Höhe des Satzes nach § 3 Absatz 3 Satz 2 bis 4 TGV, sondern in Höhe von 75 Prozent nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) bis zur Höhe der Verpflegungspauschale nach § 9 Absatz 4a Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gezahlt. Es deckt in pauschalierender Form sowohl den Mehraufwand für Verpflegung als auch die eigenen, trennungsbedingten Mehrkosten bei einem Einsatz außerhalb des Wohnsitzlandes ab. Die Kappung auf den (Inlands-)Betrag nach § 9 Absatz 4a Nummer 1 EStG erfolgt, da (anders als bei Dienstreisen) auch Auslandsdienstbezüge zustehen. Bei Maßnahmen vom Ausland ins Inland stehen die gleichen Leistungen zu, wie sie nach der TGV bei entsprechenden Maßnahmen im Inland gezahlt werden.

Die Änderung der Bezugnahme von der TGV auf die ARV bzw. das EStG für die Berechnung des Auslandstrennungstagegelds ist auch darin begründet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Steuerfreiheit der Tagegelder künftig auch für Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Jahren auf die Sätze der Auslandsreisekostenverordnung bezieht. Würde in der ATGV eine andere Bezugsgröße für das Trennungstagegeld gewählt, käme es in vielen Fällen zu einer kompliziert zu berechnenden Differenzbesteuerung. Diese stünde aber dem Ziel einer Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Der erhöhte Satz des Auslandstrennungstagegelds ersetzt zusammen mit dem „auslandstrennungsbedingten Mehraufwand“ (siehe Nummer 2.3) die bisher nach den Vorschriften der AER gezahlten Grundmehrkosten für doppelte Haushaltsführung am Auslandsdienstort. Im Gegensatz dazu ist er einheitlich, besoldungsunabhängig und durch die Kappung auf den Inlandssatz praktisch auch zonenstufenunabhängig. Auslandstrennungstagegeld wird nicht gezahlt, wenn die Unterkunft über eine voll ausgestattete Küche verfügt oder eine Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten erfolgt.

In Angleichung an die Systematik des Inlandstrennungsgelds wird auch für Alleinstehende mit getrennter Haushaltsführung als Folge von dienstlichen Maßnahmen ein gleichgelagertes Tagegeld eingeführt. Das neue Tagegeld für Alleinstehende ersetzt und pauschaliert die bisherige Erstattung von Mehrauslagen für Verpflegung am neuen Dienstort nach § 14 Absatz 2 AUV. Es wird ebenfalls nicht gezahlt, wenn die Unterkunft über eine voll ausgestattete Küche verfügt oder eine Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten erfolgt. Aus Gründen der Vereinfachung hängt die Höhe des Betrags – anders als beim bisherigen Mehraufwand für Verpflegung – jedoch nicht mehr von der Dauer des Aufenthalts und vom Vorhandensein lediglich einer Kochgelegenheit ab. Die Vorschrift des § 14 Absatz 2 AUV bleibt allerdings bestehen, da sie auch für Umsetzungen oder Versetzungen ohne trennungsgeldrechtliche Relevanz gilt. Die neue Regelung in der ATGV geht als Lex specialis vor. Über die Kollisionsregelung des § 14 Absatz 4 Nummer 3 AUV ist sichergestellt, dass die Gewährung von Leistungen nach der ATGV solche nach der AUV ausschließt. Der Antrag auf Erstattung von Mehrauslagen für Verpflegung am neuen Dienstort nach § 14 Absatz 2 AUV und die Berechnungen der Behörde hierzu entfallen. Auch Alleinstehende brauchen nur einen einzigen Antrag auf Auslandstrennungsgeld zu stellen.

2.2 Auslandstrennungsübernachtungsgeld

Für die Abfindung von doppelten Mietkosten gilt durchgehend für jeden Personenkreis, dass die Belastung durch Miete und Mietnebenkosten für die bisherige Wohnung im Inland (oder bei Umsetzungen oder Versetzungen im Ausland die Kosten für eine Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort: der nach Gewährung eines Mietzuschusses nach § 54 BBesG verbliebene Eigenanteil) von den Beschäftigten weiter selbst zu tragen ist. Hingegen werden die vollen Unterkunfts-kosten (mit Ausnahme gesondert in Rechnung gestellter Verbrauchskosten) am neuen Dienstort übernommen. Dies entspricht dem bisherigen Verfahren bei Abordnungen, Umsetzungen oder Versetzungen vom Inland ins Ausland und dem Prinzip des Inlandstrennungsgeldrechts (§ 2 Absatz 2 und 4 TGV).

Beispiel:

Ein verheirateter Beamter, A 10, mit einem schulpflichtigen Kind wird im Februar von Berlin nach Nairobi versetzt. Wegen Schulung des Kindes besteht ein Umzugshinderungsgrund bis zum Schuljahresende. Er behält seine Wohnung in Berlin bei und mietet am neuen Dienstort Nairobi eine Wohnung an.

Im Inland trägt er die Mietkosten selbst, im Ausland wird ihm ein Mietzuschuss nach § 54 BBesG gewährt. Ihm verbleibt ein Eigenanteil an der Miete im Ausland von 22 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen. Dieser Eigenanteil wird durch die Gewährung von ATG ebenfalls übernommen. Somit hat der Bedienstete keine Mietkosten im Ausland zu tragen.

2.2.1 Mietentschädigung

Für bereits bisher trennungsgeldberechtigte Personen bedeutet dies, dass am neuen Auslandsdienstort jetzt auch der (nach Gewährung des Mietzuschusses nach § 54 BBesG verbleibende) Mieteigenanteil sowie bereits bisher nach § 54 BBesG berücksichtigungsfähige Mietnebenkosten erstattet werden. Von der Miete werden – wie bisher bei Maßnahmen vom Inland ins Ausland – keine Abzüge für pauschal enthaltene Nebenkosten für Service, Möblierung, Heizung, Klimatisierung, Strom, Wasser und Gas vorgenommen. Nebenkosten sind – wie bisher – nur dann von den Beschäftigten zu tragen, wenn sie nach individuellem Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt werden und es sich nicht um nach § 54 BBesG berücksichtigungsfähige Mietnebenkosten handelt, die jetzt im Rahmen des Auslandstrennungsgelds erstattet werden. Wenn Verpflegung in der Hotelrechnung enthalten ist, wird das Auslandstrennungsübernachtungsgeld – wie bisher bei der Gewährung des Mietzuschusses nach § 54 BBesG – für die jeweilige Mahlzeit gekürzt. Ein Mietanerkennungsverfahren, das im Fall von möblierten Wohnungen (nicht bei Hotel, Pension oder Apartmenthotel) vorauszugehen hat, bleibt unberührt.

Diese Regelungen gelten bei dienstlichen Maßnahmen, die eine getrennte Haushaltsführung bedingen, künftig auch für Alleinstehende, die bisher Leistungen nach der AUV erhalten. Ihnen wird ebenfalls Auslandstrennungsgeld am neuen Dienstort gewährt. (Dies ersetzt die derzeitige Erstattung von Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 erste Alternative AUV sowie die Erstattung von Auslagen für Unterkunft am neuen Dienstort nach § 14 Absatz 1 AUV). Letztgenannte Vorschrift in der AUV bleibt allerdings bestehen, da sie auch für dienstliche Maßnahmen ohne trennungsgeldrechtliche Relevanz gilt. Die neue Regelung in der ATGV geht als *Lex specialis* vor. Über die Kollisionsregelung des § 26 Absatz 2 Satz 1 und des § 14 Absatz 4 Nummer 3 AUV ist sichergestellt, dass Leistungen nach der AUV und ATGV nicht nebeneinander gewährt werden. Es entfallen künftig die Anträge auf Erstattung von Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 erste Alternative und Nummer 6 AUV sowie für Auslagen für Unterkunft am neuen Dienstort nach § 14 Absatz 1 AUV und aufwändige Berechnungen der Behörde hierzu. Auch Alleinstehende brauchen nur noch einen einzigen Antrag auf Auslandstrennungsgeld zu stellen.

2.2.2 Ausgleich für wegfallenden Mietzuschuss

Bei Abordnungen, Umsetzungen oder Versetzungen vom Inland ins Ausland tragen die Beschäftigten die Miete und Nebenkosten für die beibehaltene Wohnung im Inland – wie bisher – voll weiter. Da bei Abordnungen, Umsetzungen oder Versetzungen im Ausland und vom Ausland ins Inland auf Grund der Umstellung der Bezüge auf den neuen Auslandsdienstort bzw. auf das Inland der Mietzuschuss nach § 54 BBesG auf die zuschussfähigen Bestandteile der Miete oder für Wohneigentum am bisherigen Auslandsdienstort, wegfällt, wird dies durch eine entsprechende Ausgleichszahlung kompensiert. Damit werden erhöhte Mietkosten abgedeckt, die durch die Auslandsversetzung bedingt sind. Somit müssen die Beschäftigten am bisherigen Auslandsdienstort weiterhin nur ihren nach Gewährung des Mietzuschusses nach § 54 BBesG verbliebenen Mieteigenanteil tragen. Die Erstattung von Miete, Mietneben- und Wohnungsbewirtschaftungskosten für die fortgeführte Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort nach Abschnitt VII Nummer 1 und 2 und Abschnitt VIII Absatz 1 Nummer 1 und 2 AER für bereits bisher trennungsgeldberechtigte Personen und nach Abschnitt IX AER für Alleinstehende entfällt. Die gesonderten Anträge auf Gewährung dieser Leistungen und deren aufwändige Berechnungen durch die abrechnende Behörde sind nicht mehr erforderlich.

2.3 Auslandstrennungsbedingter Mehraufwand

Wenn die Familie am bisherigen Auslandsdienstort verbleibt, hat sie auch die durch den Auslandseinsatz verursachten spezifischen materiellen und immateriellen Belastungen dieses Dienstortes weiter zu tragen. Der Auslandszuschlag für den bisherigen Dienstort entfällt jedoch wegen Umstellung der Bezüge des Beschäftigten auf den neuen Dienstort. Als Ausgleich erhalten trennungsgeldberechtigte Personen daher bei Abordnungen, Umsetzungen oder Versetzungen im Ausland und vom Ausland ins Inland einmal 20 Prozent des eigenen Auslandszuschlags am bisherigen Dienstort sowie für die erste berücksichtigungsfähige Person und ggf. Kinder, die am Auslandsdienstort zurückbleiben, die bisherigen Zuschläge zum Auslandszuschlag. Die Beträge unterliegen dem Kaufkraftausgleich. Soweit für diese Personen Auslandszuschlag am neuen Dienstort nach § 53 Absatz 4 (Kinder) und Absatz 5 (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner) BBesG zusteht, sind diese Summen in Anrechnung zu bringen.

Im Ausnahmefall des § 9 Absatz 2 ATGV-E soll für Verheiratete ein Prozentsatz von 50 Prozent gelten, um Einkommensverluste gegenüber der derzeitigen Regelung zu verhindern.

Auch für Alleinstehende fallen gewisse materielle Mehraufwendungen am bisherigen Dienstort bei Abwesenheit an, beispielsweise erhöhte Nebenkosten für die beibehaltene Unterkunft, Versicherungen oder Dienstleistungen, die nicht für die kurze Zeit einer Abordnung gekündigt werden können. Sie erhalten deshalb ebenfalls den Ausgleich in Höhe von 10 Prozent ihres Auslandszuschlags am bisherigen Dienstort. Der Betrag unterliegt dem Kaufkraftausgleich. Für sie bleibt im Fall des § 9 Absatz 2 ATGV-E der Prozentsatz ebenfalls bei 10 Prozent.

Wenn eine Familie mit Kindern bei einer Abordnung, Umsetzung oder Versetzung vom Inland ins Ausland am Inlandswohrt zurückbleibt, steht im Rahmen der Auslandsdienstbezüge weder ein Zuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 2 noch nach Satz 3 BBesG zu. Durch die Trennung von mehreren Familienmitgliedern über Ländergrenzen hinweg entstehen aber Mehrbelastungen, die weder durch den einfachen Auslandszuschlag noch das pauschale Auslandstrennungstagegeld ausgeglichen werden können. Daher wird in diesen Fällen ein Betrag in Höhe von 70 Prozent des für diese Personen geltenden Satzes des Auslandszuschlags am neuen Dienstort gezahlt. Soweit für diese Personen doch Auslandszuschlag am neuen Dienstort nach § 53 Absatz 4 (Kinder) und Absatz 5 (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner) BBesG gezahlt werden (z. B. auf Grund überwiegenden Aufenthaltes der 1. Berücksichtigungsfähigen Person), sind diese Summen in Anrechnung zu bringen.

2.4 Reisebeihilfen für Heimfahrten

Die Regelungen für die Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten werden für die Alleinstehenden ausgeweitet.

Bisher erhalten Alleinstehende grundsätzlich keine Reisebeihilfen für Heimfahrten. Lediglich im Fall einer Abordnung, Umsetzung oder Versetzung ohne volle Zusage der Umzugskostenvergütung kann die oberste Dienstbehörde auch Alleinstehenden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Dienstorts und der persönlichen Situation der Betroffenen Reisebeihilfen für Heimfahrten gewähren (Sonderregelung des derzeitigen § 13 Absatz 1 Satz 3 ATGV). Auf Grund dessen gewährt das AA in seinem Geschäftsbereich an Auslandsdienstorten, an denen entweder eine Krisenstufe von mindestens 2b (Ausreiseaufforderung für Familienangehörige der Beschäftigten) seit mindestens zwei Monaten besteht, auch Alleinstehenden alle zwei Monate eine Reisebeihilfe für Heimfahrten.

In Angleichung an das Inlandstrennungsgeldrecht (§ 5 Absatz 1 Satz 1 TGV) wird für Alleinstehende ein grundsätzlicher Anspruch auch an Nicht-Krisenorten oder Krisenorten bis Stufe 2a eingeführt, weil bei einer Abwesenheit von mehr als einem halben Jahr auch Alleinstehende gelegentlich in ihrer leer stehenden Wohnung am bisherigen Dienstort nach dem Rechten sehen und gewisse Formalitäten erledigen müssen. Außerdem sollen sie die Möglichkeit erhalten, Kontakte zu ihrer Familie und ihrem sonstigen sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten. Alleinstehenden wird eine Reisebeihilfe künftig in doppelten Abständen wie den derzeit trennungsgeldberechtigten Personen gewährt, das heißt alle sechs Monate (§ 13 Absatz 1 Satz 2 ATGV-E). Auch die Alleinstehenden können die erste Reise frühestens nach Ablauf des ersten Monats des Anspruchszeitraums antreten (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ATGV-E).

An Dienstorten mit hoher Krisenstufe ist unter Fürsorgegründen eine Differenzierung zwischen Verheirateten und Alleinstehenden nicht sachgerecht. An Auslandsdienstorten, an denen eine Krisenstufe von mindestens 2b (Ausreiseaufforderung für Familienangehörige der Beschäftigten) seit mindestens zwei Monaten besteht, gewährt das AA sowohl bisher trennungsgeldberechtigten Personen als auch Alleinstehenden nach § 13 Absatz 1 Satz 2 wie bisher auch künftig alle zwei Monate eine Reisebeihilfe für Heimfahrten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsetzungskompetenz

§ 83 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ermächtigt die Bundesregierung zur Regelung von Einzelheiten zu Art und Umfang des Trennungsgelds durch Rechtsverordnung. Die Regelungskompetenz für das Auslandstrennungsgeld besitzt nach § 83 Absatz 4 BBG und § 14 Absatz 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) das AA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Verordnungfolgen

Regelungen werden zusammengefasst, reduziert und vereinfacht, Leistungen teilweise pauschaliert und Antragserfordernisse auf das notwendige Minimum beschränkt.